



## Allgemeine Servicebedingungen

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Servicebedingungen (nachfolgend „ASB“) gelten für alle Vertragsverhältnisse der Bühler Technologies GmbH (nachfolgend „Bühler“) mit Unternehmern gem. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Auftraggeber“), die eine Wartung, Bereitschaftsdienstleistung, Reparatur (nachfolgend jeweils und gemeinschaftlich „Serviceleistung“) und/oder einen Mietvertrag über Geräte von Bühler zum Gegenstand haben.
- 1.2. Diese ASB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nur insofern und insoweit Vertragsbestandteil, wie Bühler ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese ASB gelten auch dann, wenn Bühler in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos den Vertragsschluss vornimmt oder die Leistung gegenüber dem Auftraggeber erbringt. Spätestens mit der Abnahme der von Bühler geschuldeten Serviceleistung gelten diese ASB als angenommen.
- 1.3. Diese ASB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge, ohne dass Bühler in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; über Änderungen der ASB wird Bühler den Auftraggeber unverzüglich informieren.

## 2. Vertragsschluss

- 2.1. Angebote von Bühler sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Die Bestellung der Serviceleistung durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Bühler berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang anzunehmen. Die Annahme durch Bühler kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Leistung an den Auftraggeber erklärt werden.
- 2.2. Die genaue Festlegung des Umfangs der Serviceleistungen wird von Bühler und dem Auftraggeber einzelvertraglich bestimmt.
- 2.3. Ein Mietvertrag über Geräte von Bühler kommt durch Unterzeichnung des von Bühler gestellten Mietvertragsmusters durch die Unterschrift beider Vertragsparteien zustande.

## 3. Vertragsinhalt

- 3.1. Bühler führt die vereinbarten Serviceleistungen fachgerecht und in unternehmerischer Eigenverantwortlichkeit durch.
- 3.2. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ASB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Auftragsbestätigung von Bühler maßgebend.
- 3.3. Zu Beratungsleistungen und technischen Unterweisungen ist Bühler nur dann verpflichtet, wenn dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich erwähnt wird. Leistungen, die über den Umfang der Auftragsbestätigung hinausgehen und zu deren Erbringung Bühler nicht gesetzlich verpflichtet ist, sind gesondert vom Auftraggeber nachzuweisen und zu vergüten.
- 3.4. Bühler wird je nach Art und Umfang der beauftragten Serviceleistungen sowie der vereinbarten Leistungsdauer nach eigenem Ermessen fachlich geeignetes Personal in angemessener Zahl einsetzen, welches ausschließlich dem Weisungsrecht von Bühler unterliegt. Dabei ist Bühler berechtigt, in geeignetem Umfang qualifiziertes Personal von Dritten, insbesondere von Sub-Unternehmern, einzusetzen.
- 3.5. Schätzungen von Bühler über die voraussichtliche Dauer für die beauftragten Serviceleistungen werden nach bestem Wissen erstellt; die so geschätzte Leistungsdauer ist unverbindlich, solange keine abweichende ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber vorliegt.
- 3.6. Geht die Anlage des Auftraggebers, an der Bühler die Serviceleistung erbringen soll, aus Gründen, die Bühler nicht zu vertreten hat, vor Erbringung dieser Serviceleistung unter oder verschlechtert sich dermaßen, dass die vereinbarungsgemäße Erbringung der geschuldeten Serviceleistung unmöglich wird, so wird Bühler von ihrer Leistungspflicht frei, behält aber ihren Anspruch auf die vereinbarte Gegenleistung abzüglich ersparter Aufwendungen.

## 4. Kooperation, Mitwirkung des Auftraggebers

- 4.1. Die Parteien verpflichten sich, zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und sicheren Vertragserfüllung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig und rechtzeitig zu informieren und sich über Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich dieser ASB berühren.
- 4.2. Der Auftraggeber wird Bühler bei der Durchführung der Serviceleistungen angemessen unterstützen,

insbesondere auch technische Hilfeleistung erbringen (Ziffer 5).

- 4.3. Der Auftraggeber hat die zu wartenden bzw. zu reparierenden Gegenstände oder Anlagen bereitzustellen und in einen solchen Zustand zu versetzen, dass Bühler unverzüglich nach Ankunft die Serviceleistungen durchführen kann. Der Auftraggeber hat ferner sicherzustellen, dass Bühler nicht durch Dritte oder den Auftraggeber in der Durchführung der Serviceleistungen unterbrochen oder gestört wird.
- 4.4. Der Auftraggeber hat Bühler unverzüglich, jedenfalls aber rechtzeitig vor Durchführung der Serviceleistung, über jegliche vom Auftraggeber oder von ihm beauftragten Dritten vorgenommene Änderungen an den zu wartenden bzw. zu reparierenden Gegenständen oder Anlagen zu informieren.
- 4.5. Der Auftraggeber hat für die Sicherheit und den Schutz der Mitarbeiter von Bühler sowie der von ihnen mitgeführten Sachen am Leistungsort zu sorgen und alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere hat der Auftraggeber die zu wartenden bzw. zu reparierenden Gegenstände oder Anlagen in einen Zustand zu bringen, an dem sie gemäß den für den Leistungsort geltenden Unfallverhütungsvorschriften zugänglich sind. Der Auftraggeber hat Bühler über die bestehenden Sicherheitsvorschriften zu unterrichten und etwaige Sicherheitsunterweisungen der Mitarbeiter von Bühler vorzunehmen. Bei schwerwiegenden Verstößen von Mitarbeitern von Bühler gegen die Sicherheitsvorschriften kann der Auftraggeber den Zuwiderhandelnden im Benehmen mit Bühler vom Leistungsort verweisen und den weiteren Zutritt zum Leistungsort verweigern.
- 4.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Bühler vor der Durchführung der Serviceleistung auf etwaige giftige oder sonst gesundheitsgefährdende Stoffe in den zu wartenden bzw. zu reparierenden Gegenständen oder Anlagen hinzuweisen.
- 4.7. Soweit erforderlich, wird der Auftraggeber das für die Serviceleistungen abgestellte Personal von Bühler bei der Beschaffung angemessener Unterkunft und Verpflegung in der Nähe des Leistungsortes unterstützen. Der Auftraggeber unterrichtet das Personal von Bühler spätestens bei Ankunft über alle ihnen obliegenden Verpflichtungen (Anzeigen, Meldungen etc.) gegenüber den örtlichen Behörden. Ferner unterstützt der Auftraggeber das Personal von Bühler im Umgang mit den örtlichen Behörden und ist ihm bei der Beschaffung notwendiger Bescheinigungen behilflich. Liegt der Leistungsort außerhalb Deutschlands, übernimmt der Auftraggeber auch die Vertretung von Bühler gegenüber Behörden sowie die Erledigung der notwendigen Formalitäten.
- 4.8. Der Auftraggeber hat Bühler unverzüglich zu unterrichten, wenn ein beim Auftraggeber eingesetzter Mitarbeiter von Bühler krank wird, stirbt oder einen

Unfall erleidet. Der Auftraggeber sorgt für die ärztliche Behandlung, eine etwa erforderliche Überführung ins Krankenhaus, ggf. den Heimtransport oder sonstige erforderliche Maßnahmen und legt die dafür entstehenden Kosten aus. Gegen schriftlichen Nachweis erstattet Bühler dem Auftraggeber diese Kosten.

- 4.9. Sofern die Erbringung der Serviceleistung eine Anwesenheit von Mitarbeitern von Bühler über einen Zeitraum von mehr als einem Tag erfordert, ist der Auftraggeber verpflichtet, einen verschleißbaren Raum oder ein geeignetes verschleißbares Behältnis für die Gerätschaften und Werkzeuge der Mitarbeiter von Bühler bereitzustellen, die diese zur Erbringung der Serviceleistung benötigen. Die Pflicht besteht auch dann, wenn die Serviceleistung selbst keine Arbeitszeit von mehr als einem Tag (8 Stunden), aber eine Tätigkeit der Mitarbeiter an mehr als einem Tag erfordert.
- 4.10. Der Auftraggeber unterstützt Bühler in angemessenem Umfang auch beim Transport und Rückversand des von Bühler zur Verfügung gestellten Werkzeugs. Sofern Werkzeug zur Erbringung von Serviceleistungen an den Ort versandt wird, an dem die Serviceleistung erbracht werden soll, so gilt die Pflicht des Auftraggebers unter Ziffer 4.9 unabhängig von dem Zeitraum, der zur Erbringung der Serviceleistung erforderlich ist.

## 5. Technische Hilfeleistung des Auftraggebers

- 5.1. Der Auftraggeber ist auf seine Kosten dazu verpflichtet, Bühler angemessene und erforderliche technische Hilfeleistungen am Leistungsort zu gewähren, insbesondere
  - (a) notwendige, geeignete Hilfskräfte in erforderlicher Zahl und für die erforderliche Zeit bereitzustellen; die Hilfskräfte haben die technischen und sonstigen fachlichen Weisungen des von Bühler benannten Ansprechpartners zu befolgen; die Haftung für die Hilfskräfte verbleibt beim Auftraggeber;
  - (b) Gerüstarbeiten einschließlich der Beschaffung der notwendigen Baustoffe vorzunehmen;
  - (c) erforderliche Vorrichtungen und schwere Werkzeuge sowie sonst erforderliche Bedarfsgegenstände und Stoffe, einschließlich vorgeschriebener Sicherheitsausrüstung, bereitzustellen;
  - (d) Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse und sonstiger Betriebsmittel bereitzustellen;
  - (e) trockene und verschleißbare Räume für die Aufbewahrung von Materialien und Werkzeugen bereitzustellen; sofern vorhanden;
  - (f) ggf. Werkzeuge und Teile am Leistungsort soweit



erforderlich zu transportieren;

(g) Leistungsort und die erforderlichen Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art zu schützen sowie den Leistungsort zu reinigen; insbesondere die bei den Wartungsarbeiten anfallenden Verpackungs- und Restabfälle, Schmierstoffe u.a. auf eigene Rechnung zu entsorgen.

(h) geeignete diebessichere Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit und sanitärer Einrichtung) bereitzustellen und erste Hilfe für das Personal von Bühler zu leisten, wenn erforderlich; mindestens aber die Mitbenutzung der Aufenthalts- und Arbeitsräume des Auftraggebers sicherzustellen.

5.2. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten zur Mitwirkung und technischen Hilfestellung nicht nach, so ist Bühler unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, diese dem Auftraggeber obliegenden Handlungen nach Fristsetzung an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.

### 6. Sonderbedingungen für Wartungsverträge

6.1. Bei einem Wartungsvertrag schuldet Bühler eine Wartung im Kalenderjahr für jedes Gerät, das Gegenstand des Wartungsvertrages ist.

6.2. Eine Wartung umfasst (i) optische Kontrolle der Geräte, (ii) Funktionsprüfung, (iii) Wechsel von Verschleißteilen, (iv) Dichtigkeitsprüfung, (v) Prüfsiegel und (vi) Wartungsbericht.

6.3. Die konkrete Festlegung des Wartungstermins erfolgt in Absprache zwischen Bühler und dem Auftraggeber.

6.4. Wird für die Wartung ein pauschales Entgelt vereinbart, umfasst dieser Pauschalpreis Arbeitszeit, Fahrtkosten und Fahrtzeit, Spesen und eine Sicherheitsunterweisung durch den Auftraggeber im Umfang von 30 Minuten, wenn die Wartung beim Auftraggeber stattfindet. Verschleiß- und Ersatzteile sind von dem Wartungsentgelt nicht umfasst und ergeben sich aus der Preisliste.

6.5. Ein Wartungsvertrag umfasst nur die konkret vereinbarten Wartungsleistungen. Sonstige Arbeiten, Verschleiß- und Ersatzteile, die nicht vom Wartungsumfang umfasst sind, werden gesondert abgerechnet. Insbesondere sind Reparaturen nicht Gegenstand eines Wartungsvertrages.

6.6. Bei einem Wartungsvertrag ist Bühler berechtigt, den vereinbarten Preis 12 Monate nach Vertragsschluss oder 12 Monate nach der letzten Preiserhöhung um bis zu 10 % zu erhöhen. Wurde in den vorherigen 36 Monaten

der Preis nicht erhöht, ist Bühler berechtigt, den vereinbarten Preis um bis zu 20 % zu erhöhen. Bühler ist verpflichtet, den Auftraggeber über eine Preiserhöhung schriftlich zu benachrichtigen. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 5 %, kann der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

6.7. Der Wartungsvertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf durch Bühler oder den Auftraggeber gekündigt wird.

### 7. Sonderbedingungen für Bereitschaftsdienstleistungen

7.1. Wird eine Rufbereitschaft vereinbart, ist Bühler verpflichtet, die telefonische Erreichbarkeit eines qualifizierten Mitarbeiters zu den vereinbarten Zeiten sicherzustellen. Bühler führt telefonisch in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber eine Fehleranalyse und Problemlösung für Geräte durch, die Vertragsgegenstand sind, soweit dies telefonisch möglich ist. Bühler leistet bei der Rufbereitschaft eine telefonische Beratung zur Fehleranalyse und unterstützt den Auftraggeber bei seiner selbständigen Fehlerbehebung. Ist eine Problemlösung telefonisch nicht möglich, so besteht die Möglichkeit der Terminvereinbarung zur Durchführung der Reparatur durch Bühler. Diese Reparatur ist nicht Leistungsgegenstand der Rufbereitschaft und wird gesondert abgerechnet.

7.2. Wird ein „Bereitschaftsdienst“ vereinbart, ist Bühler verpflichtet sicherzustellen, dass ein qualifizierter Mitarbeiter von Bühler innerhalb der vereinbarten Zeit nach Beauftragung durch den Auftraggeber am Leistungsort eine Reparatur an Geräten, die Vertragsgegenstand sind, durchführt. Die Reparatur selbst ist nicht Teil des Bereitschaftsdienstes, sondern wird gesondert abgerechnet. Die jeweilige zeitliche Verpflichtung (24h/48h/72h) ergibt sich aus den jeweiligen Vereinbarungen des Serviceauftrags.

7.3. Bereitschaftsdienstleistungen werden monatlich abgerechnet. Der Vergütungsanspruch von Bühler wird unbeschadet der Ziffer 10.6 sofort mit Erbringung der Bereitschaftsdienstleistung fällig und ist spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungszugang zu zahlen.

7.4. Bei einem Vertrag über Bereitschaftsdienstleistungen ist Bühler berechtigt, den vereinbarten Preis 12 Monate nach Vertragsschluss oder 12 Monate nach der letzten Preiserhöhung um bis zu 10 % zu erhöhen. Wurde in den vorherigen 36 Monaten der Preis nicht erhöht, ist Bühler berechtigt, den vereinbarten Preis um bis zu 20 % zu erhöhen. Bühler ist verpflichtet, den Auftraggeber über eine Preiserhöhung schriftlich zu benachrichtigen. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 5 %, kann der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

- 7.5. Sollte Bühler seine Verpflichtungen zu einer Bereitschaftsdienstleistung mehr als nur geringfügig nicht erfüllen, insbesondere bei mangelnder telefonischer Erreichbarkeit im Rahmen der Rufbereitschaft, wird der Auftraggeber von seiner Zahlungspflicht für den betreffenden Abrechnungsmonat freigestellt. Bühler bleibt für den betreffenden Monat zur Bereitschaftsdienstleistung verpflichtet.
- 7.6. Ein Vertrag über Bereitschaftsdienstleistungen hat eine Laufzeit von einem Jahr. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf durch Bühler oder den Auftraggeber gekündigt wird.

### 8. Leistungsstörungen

Erfüllt Bühler seine Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß, so kann der Auftraggeber Bühler schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung setzen. Kommt Bühler seinen Pflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber frühestens nach zwei Nachbesserungsversuchen von Bühler berechtigt, die Leistungen auf Kosten von Bühler selbst durchzuführen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Bühler die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hatte.

### 9. Haftung

- 9.1. Die Haftung von Bühler ist in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt in Fällen von (i) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, (ii) mindestens fahrlässig verursachten Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit, (iii) zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, (iv) arglistigem Verhalten sowie (v) einer Haftung für das Fehlen garantierter Beschaffenheitsmerkmale.
- 9.2. In Fällen von grob fahrlässig verursachten Verletzungen durch einfache Erfüllungsgehilfen von Bühler ist die Haftung von Bühler – unbeschadet der oben unter Ziffer 9.1. (ii) bis (v) genannte Fälle – begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.
- 9.3. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist Bühler – unbeschadet der oben unter Ziffer 9.1. (ii) bis (v) genannten Fälle – nur verantwortlich, wenn Bühler schuldhaft wesentliche Vertragspflichten verletzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In solchen Fällen ist die Haftung von Bühler beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.
- 9.4. Soweit Bühler technische Auskünfte gibt oder beratend

tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies – unbeschadet der oben unter Ziffer 9.1. (i) bis (v) genannten Fälle – unter Ausschluss jeglicher Haftung.

- 9.5. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von anderen, von Bühler nicht zu vertretenden Ereignissen, die Bühler die Lieferung oder Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Mangel an Rohstoffen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Brand, Diebstahl, Blitzschlag, Sturmschäden usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder bei deren Unterlieferanten eintreten – hat Bühler auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Im Falle des Eintritts eines der vorgenannten Ereignisse wird Bühler den Auftraggeber unverzüglich über den Eintritt benachrichtigen. Bühler ist berechtigt, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber Bühler vom Vertrag zurücktreten.
- 9.6. Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen gelten ebenfalls zu Gunsten eines rechtlichen Vertreters, Mitarbeiters, Erfüllungsgehilfen oder jeder anderen Person, die in Vertretung für Bühler handelt.
- 9.7. Der Auftraggeber hat dafür einzustehen, dass mit der vertraglich vereinbarten Ausführung des Auftrages Schutzrechtsverletzungen Dritter durch von ihm beigestellte Gegenstände, Zeichnungen, Muster oder Modelle nicht verbunden sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Bühler von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen Bühler wegen einer solchen Verletzung erheben und Bühler alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit einer solchen Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Auftraggeber nachweist, dass er die Verletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Bestellung hätte kennen müssen.

### 10. Preise/Zahlungsbedingungen

- 10.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erbringt Bühler sämtliche Serviceleistungen zu den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden aufwandsbezogenen Preisen. Die jeweils aktuelle Preisliste, einschließlich der Regelungen zu Erschwerniszuschlägen und Zuschlägen für Überstunden oder Sonntags- und Nachtarbeit wird dem Auftraggeber von Bühler zusammen mit dem Angebot übermittelt.
- 10.2. Zu den Serviceleistungen zählen auch Reisezeiten, Rüst-

und Vorbereitungs- sowie Aufräumzeiten. Fahrtkosten, Beförderungskosten für Personal, Gepäck und Werkzeug, Tagegeld für das Personal, Gepäck- und Flugversicherungskosten sind vom Auftraggeber in angemessenen Umfang ebenfalls zu tragen.

- 10.3. Im Rahmen einer Servicedienstleistung ausgetauschte Verschleißteile und sonstige Materialkosten wird Bühler dem Auftraggeber gesondert zu den im Zeitpunkt der Leistung geltenden Listenpreisen in Rechnung stellen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes einzelvertraglich geregelt ist.
- 10.4. Die angegebenen Preise sind Nettopreise. Verkehrssteuern (Umsatzsteuer etc.) berechnet Bühler zusätzlich nach den im Zeitpunkt der Vertragserfüllung am Leistungsort geltenden gesetzlichen Vorschriften.
- 10.5. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind Forderungen von Bühler sofort mit ihrer Entstehung fällig und müssen spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum gezahlt werden. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Schecks und Wechsel werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung angenommen. Die Kosten des Zahlungsverkehrs sowie eventueller Sicherheitsleistungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 10.6. Bühler ist berechtigt, noch ausstehende Serviceleistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn Bühler nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von Bühler durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

### 11. Aufrechnung/Zurückbehalt/Leistungsweigerung/ Abtretung

- 11.1. Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unstreitig ist.
- 11.2. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch von Bühler auf Zahlung der Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet ist, so ist Bühler nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – ggf. nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), kann Bühler den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 11.3. Bühler ist berechtigt, über die Forderung gegen den Auftraggeber frei zu verfügen; ein Abtretungsverbot besteht nicht.

### 12. Kündigung

Bühler ist berechtigt, den Vertrag vor Vertragsabschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen bzw. ohne Fristsetzung zurückzutreten. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber

- (a) in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- (b) trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Fristsetzung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt.

### 13. Schriftform

Rechtserhebliche Anzeigen und Erklärungen, die nach Vertragsabschluss vom Auftraggeber gegenüber Bühler abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieser ASB genügt die Übermittlung von Schriftzeichen im Rahmen von nicht-unterschiedenen E-Mails.

### 14. Rechtswahl/Erfüllungsort/Gerichtsstand

- 14.1. Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) Anwendung.
- 14.2. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Geschäftssitz von Bühler.
- 14.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen Bühler und dem Auftraggeber ist Düsseldorf. Bühler ist auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

A thick red horizontal bar spans the width of the page, with a diagonal cutout on the left side.

**BÜHLER TECHNOLOGIES GMBH**

*Harkortstr. 29*

*D-40880 Ratingen*

*Tel. +49 (0) 21 02 / 49 89-0*

*Fax: +49 (0) 21 02 / 49 89-20*

*[www.buehler-technologies.com](http://www.buehler-technologies.com)*